

## **GR\_GERICHTE PKG 2002 32 vom 15. April 2002**

GR Gerichte, 2002-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2002\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2002_32)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2002 32 du 15 avril 2002

IT: GR\_GERICHTE PKG 2002 32 del 15 aprile 2002

### **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

### **Erwägungen**

#### **E. 32**

203 Arrest demnach als Ganzes dahin. Die Unzukömmlichkeiten des gegen die beiden Schuldner gemeinsam gestellten Arrestbewilligungsgesuches hat der Gläubiger seinem eigenen Vorgehen zuzuschreiben (vgl. BGE 86 III 130, 81 III 92 ff.). Die Gläubiger hatten zum einen seit dem 11. März 2002 Kenntnis vom Rechtsvorschlag der Schuldnerin C.; zum anderen behaupten und belegen sie nicht, dass sie innert Frist gegen C. Rechtsöffnung oder Aberkennungsklage angestrengt haben. Der vorliegende Arrest ist demnach infolge Nichteinhaltung der Frist von Art. 279 Abs. 2 SchKG gegenüber der Betreibern C. dahingefallen (Art. 280 Ziff. 1 SchKG). Dieses Dahinfallen ist vollständig, umfassend zu verstehen. Im Falle der Arrestierung von Vermögenswerten im Gesamteigentum ist der Arrest nicht aufteilbar auf mehrere Schuldner. Er belastet alle oder keinen von ihnen. Infolgedessen ist der Arrest Nr. 201008 auch gegenüber dem Beschwerdegegner P. dahingefallen, und es kann die Betreuung gegen ihn auch aus diesem Grund nicht fortgesetzt werden. Bei Dahinfallen des Arrests hat das Betreibungsamt die Arrestgegenstände ohne weiteres freizugeben. Im Unterlassungsfalle hat dies die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen festzustellen beziehungsweise im Falle arrestierter Grundstücke die Löschung der im Grundbuch angemerkten Verfügungsbeschränkungen anzuordnen (vgl. auch Art. 6 lit. a Ziff. 5/Art. 7 VZG). SKA 02 11 Entscheid vom 10. Juli 2002

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.